

GESELLSCHAFT DER DEUTSCHLEHRER*INNEN IRLANDS

SATZUNG

1. Name der Gesellschaft

Gesellschaft der Deutschlehrer*innen Irlands (GDI)

2. Ziele

Die Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die offizielle Vertretung der Deutschlehrer*innen Irlands wahrzunehmen sowie die Weiterentwicklung des Faches Deutsch als Fremdsprache in Irland zu fördern. Im Einzelnen soll angestrebt werden:

- a) die Deutschlehrer*innen in ihrer beruflichen Tätigkeit und in ihrer fachlichen Aus- und Fortbildung zu unterstützen.
- b) Vorträge, Diskussionen, Rundgespräche, Seminare zu den Themenbereichen Methodik, Didaktik, Curricula, Lehr- und Lernmittel, Prüfungen und Bewertung, sprachliche Fortbildung etc. zu organisieren bzw. zu unterstützen.
- c) eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Institutionen in Irland, die an deutscher Sprache und Kultur interessiert sind, anzustreben.
- d) die ständige und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Department of Education zu suchen.
- e) ständigen Kontakt mit anderen verwandten Gesellschaften aufrechtzuerhalten.
- f) eine ständige und intensive Verbindung mit deutschsprachigen Ländern zu schaffen.

3. Mitgliedschaft

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von allen Deutschlehrern und Deutschlehrerinnen Irlands erworben werden.
- b) Zu einer außerordentlichen Mitgliedschaft können auch Personen berufen werden, die ein besonderes Interesse an der deutschen Sprache und Kultur haben. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.
- c) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer sowie aus sechs weiteren Mitgliedern.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse einzuberufen und Regionalgruppen zu gründen. Vertreter dieser Ausschüsse und Regionalgruppen können bei Bedarf vom Vorstand in den Vorstand aufgenommen werden. Jedem

Vorstandstreffen und jeder Mitgliederversammlung sollten der/die Schatzmeister*in und der/die Geschäftsführer*in Berichte liefern.

- e) Die Wahl zum Vorsitzenden setzt voraus, dass der/diejenige bereits im Vorstand tätig gewesen sein muss.
- f) Am Ende der zweijährigen Amtsperiode tritt der Vorstand geschlossen zurück und die Mitgliederversammlung erteilt dem scheidenden Vorstand Entlastung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied.

Alle Mitglieder des gesamten Vorstandes sowie drei Treuhänder werden alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Diese drei Treuhänder dürfen an Vorstandstreffen anwesend sein, aber nicht wählen.

- g) Zur alle zwei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied hat die Einladung mit Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu erhalten.
- h) Dem Vorstand obliegt die allgemeine Leitung und Verwaltung der Gesellschaft; er verwendet die vorhandenen Geldmittel im Sinne der Gesellschaft.
- i) Vorstandssitzungen werden vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter so oft wie notwendig einberufen.
- j) Der Vorstand ist ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
- k) Der Vorstand behält sich das Recht vor, Mitgliedern, die in grober Weise den Interessen der Gesellschaft zuwider handeln, die Mitgliedschaft zu entziehen.

4. Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird, ist von allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu entrichten. Stimmberechtigt ist immer nur der, der bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung seinen Jahresbeitrag entrichtet hat.

5. Wahl des Vorstandes

- a) Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, vor der Mitgliederversammlung Kandidaten für den Vorstand in schriftlicher Form zu benennen.
- b) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind in einem Wahlgang zu bestimmen.
- c) Nur die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
- d) Jeder Wahlvorschlag muss von einer zweiten Person unterstützt werden.

6. Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft

- a) Nachdem die Satzung von den Mitgliedern angenommen worden ist, ist zu jeder späteren Satzungsänderung eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- b) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann auch nur mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- c) Wenn die GDI aufgelöst wird, soll das Eigentum [Geld inkl.] der Gesellschaft unter den Mitgliedern dividiert werden.

Ratifiziert: Am 11. November 2017

20. November 2017

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Louise Weller-Keeser

Andreas Z...

_____ Datum

Datum

20.11.2017